

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.383.997

Wien, 28. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6848/J vom 28. Mai 2021 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die österreichische Bundesregierung im Allgemeinen sowie das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Besonderen haben zur Behebung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie eine Vielzahl von finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen Unternehmen und Erhöhung der Resilienz der österreichischen Volkswirtschaft beschlossen. Neben dem grundsätzlichen Ziel aller österreichischen Maßnahmen, das Insolvenzrisiko, dem Unternehmen durch die COVID-19 Pandemie ausgesetzt waren, zu begrenzen und einen drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, dienen jene, die durch Richtlinien des BMF auf Grundlage des ABBAG-Gesetzes umgesetzt wurden, der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen sowie der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die auf die COVID-19 Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen zurückzuführen sind.

Die Zielerreichung in Bezug auf Maßnahmen des BMF erfolgt durch Garantien sowie durch (nicht rückzahlbare) Direktzuschüsse. Die Direktzuschüsse dienen zudem

unterschiedlichen Zwecken: so ersetzt der Fixkostenzuschuss I unmittelbar im Frühjahr und Sommer 2020 durch den Ausbruch der Pandemie verursachte (Katastrophen-) Schäden. Der Verlustersatz sowie der Fixkostenzuschuss 800.000 unterstützen Unternehmen bei der Abdeckung von Verlusten und Fixkosten, die durch die pandemiebedingte Wirtschaftskrise ab Herbst 2020 entstanden sind. Der Umsatzersatz hat für Unternehmen in vom Lockdown in den Monaten November und Dezember 2020 besonders betroffenen Branchen Teile des Umsatzes ersetzt. Der Ausfallsbonus wiederrum besteht aus einem auf den Umsatzausfall bezogenen Bonus sowie einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000.

Befindet sich ein Unternehmen im alleinigen oder, falls dessen Eigendeckungsgrad 75% unterschreitet, mehrheitlichen (mittelbar oder unmittelbar) Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, kann davon ausgegangen werden, dass der öffentliche Eigentümer in der Lage ist, einen ausreichenden Deckungsbeitrag zu leisten, um einen existenzgefährdenden Verlust seines Unternehmens zu vermeiden. Im Gegensatz zu Körperschaften öffentlichen Rechts sind private Eigentümer nicht in der Lage, auf steuerfinanzierte Finanzmittel zur Unterstützung ihrer Beteiligungen zurückzugreifen. Ein Ausschluss von öffentlichen Unternehmen von Beihilfen auf Grundlage der Richtlinien betreffend den Fixkostenzuschuss 800.000 bzw. den Verlustersatz ist allerdings gerechtfertigt.

Der Deckungsbeitrag durch den öffentlichen Eigentümer erreicht in der Regel jedoch nicht einen solchen Umfang, dass mit diesem ein (nahezu) vollständiger Umsatzausfall ausgeglichen werden könnte. Aus diesem Grund steht Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand ein Umsatzersatz zu.

Zu 2.:

Dem BMF oder der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) liegen keine Informationen vor, ob Unternehmen, die einen Antrag auf Auszahlung eines Umsatzersatzes für die Monate November oder Dezember 2020 bzw. eines Umsatzersatzes für indirekt erheblich betroffene Unternehmen gestellt haben, sich im alleinigen oder, falls der Eigendeckungsgrad 75% unterschreitet, mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts befinden. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Umsatzersatz (im Gegensatz zu anderen Hilfsmaßnahmen) nicht von Relevanz und wird somit nicht im Zuge des Antragsprozesses erhoben.

Zu 3.:

Die Richtlinien betreffend Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus sowie Verlustersatz schließen Unternehmen, die sich im alleinigen oder, falls der Eigendeckungsgrad 75% unterschreitet, (mittelbar oder unmittelbar) im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts befinden, vom Anspruch auf Zuerkennung einer Beihilfe aus. Zur Überprüfung dieses Ausschlussgrundes werden die Eigentumsverhältnisse im Zuge der Antragstellung abgefragt.

Steht einem Unternehmen aus den genannten Gründen eine Beihilfe nicht zu, ist dessen Antrag durch die COFAG zwingend abzulehnen. Die erfolgten Ablehnungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Hilfsmaßnahmen:

Produkt	Anzahl
Ausfallsbonus	102
FKZ 800.000	1
FKZ I	7
Verlustersatz	1

Zu 4. und 5.:

Die Hilfsmaßnahmen, die durch Richtlinien des BMF umgesetzt wurden, fußen (mit Ausnahme des Fixkostenzuschuss I, der den Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 abdeckt) allesamt auf dem Befristeten Beihilferahmen der Europäischen Kommission, welcher die Gewährung von neuen Direktzuschüssen bzw. Garantien längstens bis 31. Dezember 2021 gestattet. Die Europäische Kommission hat Anfang Juni einen Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten gestartet, welche beihilfenrechtlichen Vorgaben mit Ablauf des bestehenden Beihilferahmens für ein allmähliches Auslaufen der Hilfsmaßnahmen erforderlich sind, um schädliche Klippeneffekte zu vermeiden.

Aktuell laufende Hilfsmaßnahmen auf Grundlage der Richtlinien des Bundesministers für Finanzen betreffend Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus bzw. Verlustersatz umfassen längstens einen Beihilfenzzeitraum bis 30. Juni 2021. Aktuell wird geprüft, in welcher Form neue Maßnahmen (insb. Rekapitalisierungsmaßnahmen durch Zuführung von Eigenmitteln und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten) bzw. Reformen bestehender Maßnahmen notwendig wären. Neben der Identifizierung eines

branchenspezifischen, regionalen oder unternehmenstypologischen Förderbedarfs muss umgekehrt darauf geachtet werden, dass funktionierende Bereiche der Wirtschaft nicht überstimuliert werden und dadurch ein zusätzlicher Inflationsdruck erzeugt wird.

Hierzu erfolgen volkswirtschaftliche Evaluierungen durch das BMF. Zudem wurden Untersuchungen von Wirtschaftsforschungsinstituten in Auftrag gegeben.

Zu 6.:

Mangels der Konkretisierung der Fragestellung kann hierzu keine Beantwortung abgegeben werden.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

